Wartungsvereinbarung

zwischen

Rohrbeck & Queiser Haustechnik

Auftraggeber	Anrede	**Vertrag**
Anrede	Vorname / Name	Nr.
Vorname / Name	Straße / Nr.	
Straße / Nr.	PLZ Ort	
PLZ Ort	Tel. Erreichbar	
Tel. Erreichbar		

wird für die folgende Anlage / Anlagenteile Anlage: Fabrikat / Typ / Leistung

Auftragnehmer

Firma

Martin Rohrbeck GmbH & Co. KG

Langereihe 65 a

22941 Jersbek

Tel.: 0 45 32 / 27 98 96 Fax: 0 45 32 / 27 98 95

Standort

	Beschreibung		Pauschalen €
	Wartung Öl / Gas Gebläsebrenner	kW	EUR
	Reinigung Wärmeerzeuger bei Ölfeuerung	kW	EUR
	Wartung der Ölanlage (Brenner / Kessel)	kW	EUR
	Wartung Brennwertgerät als Kessel oder Wandgerät	kW	EUR
	Wartung und Reinigung atmo. Gaskessel	kW	EUR
	Wartung Umlaufwassererhitzer / Kombitherme	kW	EUR
	Wartung Gas-Durchlauferhitzer für Warmwasser	kW	EUR
	Wartung direkt befeuerten Warmwasserspeicher	ltr.	EUR
	Emmissionsschutzmessung		EUR
	Fahrzeugpauschale		EUR
			EUR
			EUR
			EUR
			EUR
	Gesamtpreis zzgl. der ges. MwSt.		EUR

VERTRAGSART ☐ **Wartungsvereinbarung** ☐ **Wartungsvereinbarung mit Stördienst**

ein zu umseitigen und oben genannten Bedingungen ein Wartungsvertrag abgeschlossen.

Diese Vereinbarung läuft ab den _____ und gilt für ein Jahr. Die Laufzeit verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht 6 Wochen vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Wir bitten Sie, erst nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

Ort und Datum | Unterschrift des Mitarbeiters | Unterschrift des Kunden

Original

Eine Wartungsvereinbarung schließt ein:

einmaliger Wartungsbesuch pro Jahr zur Durchführung der vorne beschriebenen Leistungen und Einstellung der günstigen Verbrennungswerte.
Die einmalige Reinigung des Heizgerätes, mechanisch oder chemischnaß, je nach Bedarf der Anlage (wenn vorne vereinbart).
In den umseitig aufgeführten Pauschalpreisen sind die genannten Leistungen einschl. aller Lohn-, Fahrt- und Nebenkosten für den erwähnten Zeitraum abgegolten. Ein Anspruch auf Durchführung der vorbezeichneten Leistungen zu einem bestimmten Termin besteht nicht, doch werden entsprechende Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt.

Eine Wartungsvereinbarung mit Stördienst schließt ein:

alle zu vorgenannten Bedingung und darüber hinaus einen Bereitschafts- und Entstördienst an allen Tagen des Jahres täglich von 8.00 bis 22.00 Uhr und die damit verbundenen Lohn- und Fahrtkosten sowie alle Zuschläge für Arbeiten an Wochenenden und Feiertagen.

In den umseitig aufgeführten Pauschalpreisen sind nicht enthalten:

Die Kosten für Material und Reparaturen an anderer Armaturen und Aggregate des Wärmeerzeugers und des Brauchwasserspeichers, z.B. Rohrleitungen, Absperrarmaturen, Ventile, Ausdehnungsgefäße, Heizkörper, Energielager und Leitungen.
Fehlerhafte Bedienung der Anlage infolge Nichtbeachtung der Betriebsvorschriften, Beschädigungen durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit, falsch eingestellte Regelorgane, Mängel an Heizkesseln, fehlendes Heizöl / Gas oder Verwendung ungeeigneter Brennstoffe, Schäden durch äußere Einwirkungen, Erneuerung, Reparatur der Brennkammer, die Reinigung des Kessels, soweit nicht unter vorne ausdrücklich vereinbart, Fehler in den Zuleitungen, Tankreinigungen, defekte Sicherungen, mangelhafte oder fehlende Heizraumbelüftung und alle Störungen, die durch Eingriffe Dritter bedingt sind. Hierdurch begründete Leistungen werden gesondert nach der jeweils gültigen Preisliste für Personalleistungen berechnet.

Geschäftsbedingungen für Wartungsdienstverträge

Ausgeschlossen von diesem Wartungsvertrag sind folgende Arbeiten:
sämtliche Reparaturen an der Heizungsanlage, dieses bezieht sich besonders auf die außen- und raumtemperaturabhängige Regelanlage, sowie Pumpe, Steuerung, Ausdehnungsgefäß, Kessel- und Heizungsreparaturen, ebenso wie alle wasserführenden Teile und Leitungen.

- Unser Wartungsdienst wird ausschließlich auf der Grundlage dieses Vertrages erbracht. Änderungen und Nebenabreden gelten nur, wenn sie schriftlich getroffen und beiderseits unterzeichnet sind.
- Im Rahmen des Brenner-Wartungsdienstes sind wir nicht verpflichtet, die Gesamtanlage auf Mängel an Zuleitungen, Kesseln, Schornsteinen und sonstigen Teilen, ausgenommen den Brenner selbst, zu untersuchen. Wenn unsere Monteure Mängel an solchen Anlagenteilen entdecken und sie bekannt geben, so geschieht dies ohne jede Rechtspflicht.
- Fehlerhafte Funktionsteile werden zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft ohne gesonderte Bestellung ausgetauscht.
- Die Lieferung von Ersatzteilen erfolgt ausschließlich zu unseren „Allgemeinen Lieferungs- und Zulassungsbedingungen".
- Ein Anspruch auf Durchführung der von uns übernommenen Leistungen zu bestimmten Terminen besteht nicht. Wünsche werden jedoch nach Möglichkeit ohne Rechtspflicht berücksichtigt. Die Ausführung unserer Leistungen erfolgt grundsätzlich von der nächsten Montageeinsatzstelle. Ein Anspruch auf Einrichtung und Unterhaltung ortsnaher Montageeinsatzstellen besteht nicht. Für die Durchführung der Wartungsarbeiten muß die Anlage innerhalb der normalen Arbeitszeit zugänglich sein.
- Schadensersatzansprüche wegen Verzögerung unserer Leistungen sind ausgeschlossen, einerlei, ob sie sich auf den Gegenstand des Wartungsdienstes oder auf zusätzliche Schäden (Mangelfolgeschäden) beziehen, es sei denn, dass der Schaden auf unserer eigenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung oder derjenigen unserer Erfüllungsgehilfen beruht.
- Wenn und soweit uns eine Gewährleistungspflicht trifft, beschränkt sich diese auf die fehlerhafte Nachholung unserer Leistungen. Für den Fall ihres Fehlschlages kann von uns Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangt werden. Weitere Gewährleistungsansprüche jeder Art, insbesondere Schadensersatzansprüche im Rahmen der Gewährleistung sind in jedem Fall ausgeschlossen, und zwar sowohl wegen Schäden am Gegenstand des Wartungsdienstes selbst wie auch wegen zusätzlicher Schäden (Mangelfolgeschäden), es sei denn, dass der Schaden auf unserer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung oder derjenigen unserer Erfüllungsgehilfen oder auf dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften nach § 635 BGB beruht.
- Schadensersatzansprüche oder sonstige Ansprüche jeder Art außerhalb des Verzuges und außerhalb der Gewährleistung, sei es auf rechtsgeschäftlicher, sei es auf gesetzlicher Grundlage, insbesondere aus sogenannter positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung, Produkte-Haftpflicht oder besonderer gesetzlicher Haftungsbestimmungen sind ausgeschlossen, und zwar sowohl wegen Schäden am Gegenstand des Wartungsdienstvertrages selbst wie auch wegen zusätzlicher Schäden (Mangelfolgeschäden), es sei denn, dass der Schaden auf unsere eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung des Vertrages oder gesetzlicher Pflichten oder derjenigen unserer Erfüllungsgehilfen beruht. Unter Mangelfolgeschäden sind insbesondere Schäden an Heizungsanlagen zu verstehen, die durch Feuer, Rost, Rohrbruch, Korrosion und Wasser entstehen und/oder die im Wasserhaushaltsgesetz behandelt werden.
- Wenn und soweit aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen in Abweichung der vorstehenden Regelungen unter den Punkten 6, 7 und 8 ein Schadensersatzanspruch auch ohne vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung oder die Zusicherung von Eigenschaften gegeben sein sollte, so beschränkt er sich, soweit gesetzlich zulässig, auf Schäden oder Nachteile am Gegenstand dieses Vertrages selbst und erstreckt sich nicht auf zusätzliche Schäden (Mangelfolgeschäden).
- Mehrleistungen, die über die vereinbarten Wartungsdienstleistungen hinausgehen, werden nach den jeweils gültigen Preislisten für Personalleistungen berechnet. Dabei werden Wegstunden und Wartezeiten wie Arbeitszeiten berechnet. Über die normale Arbeitszeit hinausgehende Leistungen (8 Stunden täglich bei 5-Tage-Woche) müssen mit den tariflichen Zuschlägen belegt werden.
- Wenn und sobald sich die Tariflöhne für Montagedienst-Arbeiter erhöhen, sind wir berechtigt, die Wartungsdienstpreise um denselben Prozentsatz zu erhöhen, um den sich die Tariflöhne erhöht haben. Die Mehrwertsteuer ergibt sich aus den jeweils gültigen gesetzlichen Sätzen.
- Gerät der Auftraggeber trotz dreimaliger Zahlungserinnerung mit dem Ausgleich von Rechnungen für Wartungsdienstleistungen in Rückstand, so sind wir zur Verweigerung weiterer Leistungen aus diesem Vertrage berechtigt. Unsere darüber hinausgehenden Rechte bleiben unberührt.
- Unsere Monteure sind zu Preis- und Terminabsprachen sowie zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt.
- Gerichtsstand für Verträge mit Kaufleuten ist Ahrensburg. Dies gilt auch für Scheck- und Wechselklagen.
- Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen über das Recht des Dienstvertrages.